

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | European Studies | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 2 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 60 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2009 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 23,7 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 22,8 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | WS 2009/10 – SoSe2019 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|---------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige Referentin | Lisa Stemmler |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.06.2021 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... | 6 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 7 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 7 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 8 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 9 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 9 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 10 |
| Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 11 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 11 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 11 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 12 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung | 12 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 14 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) | 18 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 18 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)..... | 20 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)..... | 21 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 22 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 23 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 23 |
| 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) | 24 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 24 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 26 |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 28 |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... | 28 |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 28 |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 30 |
| III Begutachtungsverfahren | 31 |
| 1 Allgemeine Hinweise | 31 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 31 |
| 3 Gutachtergremium..... | 31 |
| IV Datenblatt | 32 |
| 1 Daten zum Studiengang..... | 32 |

| | | |
|----------|-------------------------------|-----------|
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 34 |
| V | Glossar | 35 |



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „European Studies“ (M.A.) befasst sich mit dem Prozess der europäischen Integration als erfolgreichem Friedensprojekt und wird von der Abteilung European Studies des Instituts für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) federführend angeboten.

Der Studiengang verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen zukünftige Führungskräfte insbesondere in den Partnerländern der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) qualifiziert werden, sich mit dem sich immer enger integrierenden Europa wissenschaftlich auseinandersetzen zu können und dies für die praktische Zusammenarbeit mit Europa nutzbar zu machen. Zum anderen soll die Beschäftigung mit der Praxis des friedlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens der Menschen in Europa nach einer leidvollen Konfliktgeschichte die Teilnehmenden zu friedenspolitischem Engagement motivieren und befähigen. Die HHU erschließt in diesem Sinne mit diesem Studienangebot nicht nur den internationalen Bildungsmarkt, sondern unterstützt auch das besondere friedenspolitische Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen für Israel und den Nahen Osten.

Die Politikwissenschaft stellt hinsichtlich Theorie, Methoden und Fragestellungen die Leitdisziplin dar, insbesondere für studentische Forschungsprozesse im Teamprojekt und der Masterarbeit. Neben politikwissenschaftlichen und soziologischen Lehrangeboten sind auch wirtschafts-, rechts- und geschichtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in das Curriculum integriert. Hinzu kommen verpflichtende Sprachkurse (i.d.R. Deutsch als Fremdsprache) im ersten Semester. Die Arbeitssprache des Studiengangs ist Englisch.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits ein fundiertes Wissen im Bereich der European Studies besitzen und sich für die friedensorientierte Ausrichtung des Studiengangs interessieren. Zur Zielgruppe des Studiengangs gehören insbesondere Studierende der Düsseldorfer Partnerinstitutionen im Nahen Osten, d.h. der Al-Quds Universität (AQU) in Ostjerusalem (Palästina), der Tel Aviv University (TAU) in Israel und der Princess Sumaya University for Technology (PSUT) in Amman (Jordanien). Die Studierenden an den Partnerhochschulen absolvieren dort nach dem Bachelorabschluss ein einjähriges Vorbereitungsstudium in European Studies, das von den Partnerinstitutionen eigenverantwortlich, aber in enger Absprache mit der HHU durchgeführt wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „European Studies“ (M.A.) überzeugt insbesondere durch das hohe Engagement der Verantwortlichen. Dadurch gelingt es, die Ziele des Studiengangs umzusetzen und den Studierenden eine gute Studienqualität zu bieten. Die heterogen zusammengesetzte Studierendenschaft setzt sich auf verschiedenen Ebenen erfolgreich mit dem interdisziplinären Feld der European Studies auseinander.

Der Begutachtungsprozess verdeutlichte, dass es den Verantwortlichen wichtig ist, das normative friedenspolitische Projekt, welches der Studiengang verkörpert, möglichst erfolgreich umzusetzen. Dabei geht es auch um nicht-quantifizierbare Erfahrungen, die die Studierenden im Rahmen des Studiengangs, wie zum Beispiel bei Exkursionen machen.

Dem Anspruch, die European Studies interkulturell, international und interdisziplinär zu bearbeiten, wird der Studiengang gerecht. Gestärkt werden könnte hingegen die Methodenausbildung der Studierenden.

Während das hohe Engagement der Verantwortlichen eine zentrale Stärke des Studiengangs darstellt und kein Zweifel an der zuverlässigen Funktionsweise organisatorischer Prozesse hinsichtlich der curricularen Abstimmung, der Koordination der Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten und auch hinsichtlich der Evaluationserhebungen besteht, möchte das Gutachtergremium empfehlen, diese stärker zu formalisieren. Auf diese Weise könnte auch ein möglicher Wechsel der personellen Besetzung in der Zukunft ohne negative Einflüsse auf den Studienbetrieb erfolgen.

Die im vorherigen Akkreditierungsbericht empfohlene Maßnahmen wurden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von zwei Semestern (vgl. § 4 Abs. 1f der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und baut auf ein einschlägiges Vorstudium in einem Umfang von 240 ECTS-Punkten und insbesondere Vorkenntnisse im Bereich der Europastudien in Höhe von 60 ECTS-Punkten auf. Durch die inhaltliche Orientierung in den Seminaren an aktueller Forschungsliteratur und insbesondere durch die Forschungsmodule im ersten und zweiten Semester ist der Studiengang forschungsorientiert strukturiert.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten (vgl. Modulhandbuch) ein Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 19 Abs. 6 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts gilt: „Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.“

Die Philosophische Fakultät setzt eine Kommission ein, welche die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang auf der Grundlage der genannten Zugangsvoraussetzungen feststellt. Die Kommission überprüft anhand der Bewerbungsunterlagen sowie mittels Interviews mit den Bewerberinnen und Bewerbern, ob die von den Partnerinstitutionen für den Studiengang nominierten Studienbewerberinnen und -bewerber und die weiteren Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Kommission achtet auch auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Studierendengruppe insbesondere im Hinblick auf Nationalität und Geschlecht.

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschließlich des fächer-spezifischen Anhangs „European Studies“ (M.A.) ist unter Anlage 7 zum Selbstbericht verlinkt. Die fachliche Einschlägigkeit ist hier folgendermaßen definiert:

- „• Als einschlägig (...) gelten Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse in Sozialwissenschaften, Recht, Ökonomie, Geschichte und Kulturwissenschaften.
- Die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies erfordert (...) den Nachweis der Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Studienbeginn.
- Der Nachweis der Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse, die einem mindestens einjährigen Fachstudium (60 Kreditpunkte) in den Europastudien (Politisches System der Europäischen Union, Moderne Europäische Geschichte, Europäische Politik und Gesellschaft, Europawirtschaft, Europarecht, Theorien der europäischen Integration) entsprechen.
- Englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages). Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.“

Daneben ist der mindestens gute (Note 2,5) Abschluss eines grundständigen oder weiterführenden Studiengangs (Bachelor, Magister, Diplom, Master, Promotion) mit Bezug zu mindestens einem der

Bereiche des Masterstudiums European Studies (z.B. Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Kulturwissenschaften) erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts gilt: „Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines ‚Master of Arts‘, abgekürzt ‚M.A.‘.“

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Die Diploma Supplements wurden vor einiger Zeit in der Verwaltung der Universität umstrukturiert (vgl. entsprechende Informationen hierzu in Anlage 8 zum Selbstbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in ein bzw. zwei Semestern vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Gemäß § 21 Abs. 6 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß fächerspezifischem Anhang zur Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts 60 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben, da in der Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf definiert ist, dass Studienbewerberinnen und -bewerber den Nachweis der Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Studienbeginn erbringen müssen.

In § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 28 bzw. 32 ECTS-Punkten.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts umfasst jedes Modul mindestens 5 ECTS-Punkte. Hiervon weicht der Studiengang teilweise ab – dies wird damit begründet, dass das entsprechende „Orientation Module“ (4 ECTS-Punkte) eine Einführung ins Programm darstellt und daher nur einen entsprechend geringeren inhaltlichen Stellenwert hat. Für die weiteren Module werden 12 sowie im Mastermodul (Masterarbeit und Kolloquium) 20 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden laut Modulhandbuch 18 ECTS-Punkte vergeben, 2 ECTS-Punkte entfallen auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 9 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtungsgespräche wurden mit einer Präsentation zum Studiengang und dessen Weiterentwicklung seit der vorangegangenen Akkreditierung eröffnet. Dabei wurde u. a. der Wechsel der kooperierenden Universitäten in Jordanien und Israel thematisiert und die Art und Intensität der Zusammenarbeit erläutert. In den weiteren Gesprächen wurden neben Fragen organisatorischer Natur, wie der Integration der ausländischen Studierenden auf dem Campus in Düsseldorf oder der finanziellen Sicherstellung des Studiengangs, auch inhaltliche Fragen zum Curriculum geklärt. Es wurde insbesondere die normative Bedeutung des Studiengangs sowohl für die HHU wie auch als Friedensprojekt hervorgehoben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts ist für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts folgendes Studienziel formuliert: „Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.“

Der Studiengang „European Studies“ (M.A.) und insbesondere die beiden Forschungsmodule zielen nach Angaben im Selbstbericht darauf, die Studierenden zum eigenständigen Forschen und zur kritischen Analyse zu befähigen. Das Arbeiten in kleinen Teams sowie das regelmäßige Vorstellen und Diskutieren von (Zwischen-) Ergebnissen im Master Forum schult hierbei kommunikative Fähigkeiten, verpflichtet zur Übernahme von Verantwortung nicht nur für sich, sondern auch für das gemeinsame Team und dient somit auch der Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden erlernen

das Entwickeln und kritische Hinterfragen eines zielführenden, theoretisch und methodisch abgestimmten Forschungsansatzes, die Operationalisierung dieses Ansatzes in einen Forschungsprozess und schließlich das Anfertigen eines Forschungsberichts bzw. einer Masterarbeit.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement dargelegt: „The study programme is designed for students already having some Background in European studies who are interested in gaining deeper insights into the complex process of European integration. Special emphasis is put on the relevance of European integration for building a region of stable peace. The study programme is closely coordinated with partner Universities in the Middle East, which are regularly preparing a group of students for the study programme in Düsseldorf.

The study programme provides students with comprehensive knowledge of the current state of the art in European Studies based on a social science perspective. Students learn how to critically review the literature on European integration and train their skills in conducting research themselves. One of the main purposes is to foster personal skills, such as independent and analytical thinking, personal commitment, communicative competence, and team spirit. The programme also prepares for a PhD study (...).

Graduates with a master's degree in European Studies will have acquired the following academic and social skills:

- advanced knowledge of the academic literature and the scientific community related to European Studies;
- advanced knowledge of governance issues related to European integration and their relevance for building stable peace in Europe;
- advanced knowledge of the complex processes of social and cultural integration of European societies;
- the capacity to critically evaluate the relevance of the neofunctionalist approach to European integration for building stable peace in Europe and its possible application to other regions;
- the capacity to independently conduct research and to professionally present research results, both in research teams and in individual research projects;
- the capacity to analyse, research, and solve new and complex problems methodologically from an interdisciplinary perspective;
- intellectual creativity and the critical power of academic judgement;
- the ability to communicate, coordinate, and organize in a multicultural team.“

Nach Angaben der Hochschule entspricht die Zielsetzung des Studiengangs den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für regionalwissenschaftliche Studiengänge (Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu

den Regionalstudien (area studies) in den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen - Drs. 7381-06. Mainz, 7. Juli 2006, S. 38).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang vereinigt laut der Selbstauskunft der Universität den Anspruch einer Ausbildung zu einem selbständigen sozialwissenschaftlichen Arbeiten sowie zugleich zu einer politisch-normativen Reflexion der mit der Entwicklung der Europäischen Union verbundenen Befriedungs- und Konflikterfahrung. Diese Selbstauskunft bestätigte sich auch in den Gesprächen mit den Lehrenden sowie den gegenwärtigen und ehemaligen Studierenden. Da sich das Angebot des Masterstudienganges in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber aus Israel, Palästina und Jordanien richtet, verfolgt das Curriculum diese insgesamt europapolitische Perspektive, ohne dabei das Konfliktpotential der Herkunftsregionen im Nahen Osten aus dem Blick zu verlieren. Die Gespräche ergaben insgesamt, dass in der Realisierung des Studienganges die politisch-normative Komponente im Vordergrund steht und als das herausragende Ziel verstanden wird, während die wissenschaftliche Ambition als Träger dieser vordringlichen Orientierung gilt. Die formulierten Qualifikationsziele erscheinen insofern richtig und angemessen gesetzt als sie innerhalb der ausdifferenzierten interdisziplinären Struktur die Vielfalt der Zugänge wahren. Es könnte allerdings auch eine verstärkte Qualifizierung hinsichtlich der gesellschaftlich-politischen und partizipativen Anteile der europäischen Politik ermöglicht werden. Es erscheint sinnvoll für die politische Entwicklung Europas nicht allein die inner-institutionelle, sondern auch die zivilgesellschaftlich-partizipative Dynamik in den Blick zu nehmen. In dieser Anpassung könnte sich das angestrebte Abschlussniveau auch mit dem zentral formulierten Qualifikationsziel und der Orientierung auf eine gesellschaftlich getragene und kulturell plurale politische Entwicklung sowohl in der Europapolitik als auch in der Herkunftsperspektive der Studierenden verbinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Durch die enge Kooperation mit den Partnerhochschulen im Nahen Osten, Informationsgespräche mit den Studierenden bereits während des Vorbereitungsjahres und durch eine große Sorgfalt im Zulassungsverfahren soll nach Angaben im Selbstbericht sichergestellt werden, dass die Studierenden gut auf das Masterstudium vorbereitet sind. Die Befähigung zum eigenständigen Forschen und

zum kritischen Umgang mit forschungsrelevanter Literatur soll gleichermaßen durch die Forschungs- und die Themenmodule erfolgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Orientation Module 1“, „Subject Module 1 Governance“, „Subject Module 2 Integration“ und „Research Module 1“. Im zweiten Semester folgen die Module „Orientation Module 2“, „Subject Module 1 Governance“, „Subject Module 2 Integration“ und „Research Module 2“, mit denen die Studierenden das Studium abschließen.

Die Themenmodule widmen sich nach Angaben im Selbstbericht der vertiefenden Vermittlung fachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten. Hierzu zählen der kritische Umgang mit aktueller Forschungsliteratur, der Einbezug von integrationstheoretischen Paradigmata und das Nachvollziehen und kritische Bewerten von methodischen Ansätzen in komplexen wissenschaftlichen Texten (Wissensvertiefung und Wissensverständnis). Das Themenmodul Governance vermittelt ferner intensive Kenntnisse über das Mehrebenensystem der EU und seine verschachtelte institutionelle Architektur, gerade auch in den Außenbeziehungen der EU (Nutzung und Transfer). Thematische Schwerpunktsetzungen, z.B. auf die EU-Nachbarschaftspolitik, helfen das Erlernte auf konkrete politische Entscheidungen anzuwenden und auch an persönliche Lebenskontexte anzubinden. Im Themenmodul Integration werden die Studierenden mit Konzepten wie Identität, Gemeinschaftsbildung und Europäisierung konfrontiert und erlernen diese auf aktuelle integrative wie auch fragmentierende Prozesse in Europa und der EU anzuwenden.

Aufgrund der engen Kooperation mit Partnerhochschulen im Nahen Osten und der besonderen Zielgruppe des Studiengangs betont die Hochschule, dass der europäische Integrationsprozess im Mittelpunkt der Lehrangebote steht und die Diskussion des Nahost-Konflikts ausdrücklich nicht zum Curriculum des Studiengangs zählt.

Als Lehr- und Lernformen kommen zum Einsatz: Seminar (als überwiegende Lehr- und Lernform), Sprachkurs, Exkursion, Kolloquium. Lehrkonzepte und didaktische Herangehensweisen werden nach Auskunft der Hochschule stets kritisch überprüft und mit den Ergebnissen der Lehrevaluation (standardisiert und mittels direkter Gespräche mit Studierenden) gespiegelt. So orientieren sich die Themen für die Teamforschungsprojekte im Wintersemester mittlerweile weniger an Inhalten, sondern werden über methodische Ansätze definiert, um ein stärkeres Methodenbewusstsein und eine bessere Methodenkompetenz zu erlangen. Im Integrationsseminar des Sommersemesters stehen nunmehr ebenfalls die theoretischen und insbesondere methodischen Aspekte im Vordergrund.

Zu allen Lehrveranstaltungen werden die nötigen Texte, Präsentationen und Handreichungen für das Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten oder die Vorbereitung auf mündliche Prüfungen mittels der eLearning-Plattform ILIAS der HHU oder der European Studies-Internetseite bereitgestellt. Auf *distance learning* oder vergleichbare Instrumente wird bewusst nicht zurückgegriffen, da angesichts der Zusammensetzung der Gruppe der Studierenden die direkte Kommunikation und der Austausch im Seminarraum im Vordergrund stehen. Die zu erlernenden Fähigkeiten und Kompetenzen und auch

die Leistungsanforderungen werden in allen Veranstaltungen transparent gemacht und über das gesamte Semester bzw. Studienjahr thematisiert und diskutiert.

Die zentrale Lehrveranstaltung der Forschungsmodule im Winter- wie auch im Sommersemester ist nach Auskunft der Hochschule das Masterforum. In diesem Kolloquium werden die wesentlichen Schritte des Forschungsprozesses erläutert, methodische Kenntnisse vermittelt und in kollektiven und individuellen Forschungsprozessen zur Anwendung gebracht. Somit fördert das Masterforum die fachliche, methodische und auch personale Kompetenz der Studierenden und bindet diese durch Posterpräsentationen und konstruktiv-kritische Diskussionen aktiv ein. Das Masterforum dient auch als Ort des Austauschs, an dem die Studierenden regelmäßig und verbindlich über ihre Fortschritte und ggf. Hindernisse berichten. Ergänzt durch eine engmaschige Betreuung durch die Lehrenden kann sichergestellt werden, dass die gesetzten Ziele und Qualifikationen auch erreicht werden.

In den Seminaren der Themenmodule steht die kritische Analyse und Diskussion von Forschungsliteratur im Mittelpunkt. Lernziele sind hier das Vertiefen von Wissen und das Einüben kommunikativer Fähigkeiten. Da die Themen und Literaturbeiträge regelmäßig angepasst und aktualisiert werden, kann sichergestellt werden, dass auch aktuelle Aspekte der Europaforschung (z.B. Ausgestaltung und Auswirkungen des Brexits, Migrationspolitik oder Formen gestufter Integration) einbezogen werden. Verbindliche Leseprotokolle erfordern eine fundierte Seminarvorbereitung durch die Studierenden, strukturieren die Diskussion im Seminar und ermöglichen den Lehrenden, zielgerichtet offene Fragen oder auch Missverständnisse zu thematisieren und schließlich das Erreichen der Lernziele zu ermöglichen. Neben Referaten und Textpräsentationen werden auch Gruppenarbeiten zu Fallstudien oder Vorträge von Gastrednerinnen und -rednern in das Lehrportfolio integriert.

Die Besuche der europäischen Institutionen (EU und Europarat) haben sich nach Auskunft der Hochschule in der Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen als sehr hilfreich erwiesen, da Gespräche mit Fachvertreterinnen und -vertretern spezieller Politikbereiche die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse betonten Ziele Kommunikation und Kooperation befördern. Darüber hinaus verdeutlichen sie nicht nur die praktische Relevanz des im Seminar Erlernten, sondern bieten eine Gelegenheit, sich im kritischen Diskurs mit den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und -partnern zu üben. Besuche von in Dachverbänden organisierten zivilgesellschaftlichen Akteuren, Medienvertreterinnen und -vertretern und Think Tanks vermitteln dabei ein stärker pluralistisches Bild vom europäischen Regieren.

Die Exkursionen finden nach Auskunft im Selbstbericht bis auf den Besuch in Brüssel außerhalb der Vorlesungszeit statt, sodass organisatorische Konflikte mit anderen Lehrveranstaltungen vermieden werden können. Inhaltlich orientieren sich die Exkursionen an zahlreichen Seminarinhalten (Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, externe Beziehungen usw.) und fügen sich so in das Erreichen von Lern- und Qualifikationszielen ein. Durch die Exkursionen wird die praktische Relevanz des Erlern-

ten sichtbar. Europa ist für die Herkunftsregion der Studierenden ein zentraler sozialer und wirtschaftlicher Partner. Fundiertes Wissen über das Funktionieren Europas ist für staatliche wie private Organisationen von zentraler Bedeutung. Die Studierenden des Studiengangs sollen u.a. auf derartige Tätigkeiten gut vorbereitet sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang überzeugt durch seine einzigartige normative, friedenspolitische Ausrichtung. Inhaltlich ist der Studiengang auf das interdisziplinäre Feld der European Studies ausgerichtet, wobei die Politikwissenschaft die Leitdisziplin darstellt. Entsprechend liegt der Schwerpunkt inhaltlich auf einer politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Europäischer Integration und Gouvernante. Zusätzlich stellen Kurse die in der Geschichte, der Ökonomie und der Legal Rechtswissenschaften zu verorten sind Teil des Curriculums dar und runden die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Gegenstand gelungen ab.

Allerdings stellt das Gutachtergremium fest, dass das einjährige Curriculum den Studierenden eher wenige Möglichkeiten bietet, politikwissenschaftliche Methodologie zu erlernen bevor im zweiten Fachsemester die Masterarbeit verfasst wird. Etwa werden keine separaten Lehrveranstaltungen zu spezifischen Methoden der Datenerhebung und zu ausgewählten Methoden der Datenanalyse zur Belegung durch interessierte Studierende angeboten (im Fach, der Fakultät oder universitätsweit). Auch erhalten die Studierenden kaum Gelegenheit, erlernte methodische Fähigkeiten in Hausarbeiten zu üben. Angesichts dessen wird den Programmverantwortlichen empfohlen, den Studierenden weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens im Studienverlauf stärken können.

Dem einjährigen Masterstudiengang geht ein einjähriges Vorbereitungsyear voraus. Dieses wird durch die Partneruniversitäten erbracht und mit einem Lehrauftrag der HHU unterstützt. Die Netzwerke zwischen den Verantwortlichen des Studiengangs in Düsseldorf und den drei Partneruniversitäten sind eng und erlauben eine Zusammenarbeit und Abstimmung der Lehrinhalte im Vorbereitungsyear und in Düsseldorf. Allerdings sind die Koordinationsabläufe kaum formalisiert und möglicherweise nicht auf Dauer gestellt, wenn tragende Personen den Studiengang verlassen. Angesichts dessen wird empfohlen, dem Studiengang zugrundeliegende Prozesse hinsichtlich der Koordination curricularer Studieninhalte stärker zu formalisieren und zu strukturieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens im Studienverlauf zu stärken.

- Prozesse zur Koordination curricularer Studieninhalte sollten stärker formalisiert und strukturiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der Besonderheit der Zielgruppe, für die das Studium i. d. R. bereits ein Auslandsstudium darstellt, und des einjährigen Charakters des Programms, sind nach Angaben im Selbstbericht keine weiteren Ansätze zur Förderung von Studierendenmobilität in das Studiengangskonzept aufgenommen worden. Außeruniversitäre Erfahrung ist bspw. im Rahmen von Exkursionen in den Studiengang integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da das Studienangebot selbst bereits eine sehr gut strukturierte und organisierte Mobilitätsgelegenheit für die Zielgruppe darstellt, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar, dass kein Mobilitätsfenster in diesem zweisemestrigen Studiengang vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang benötigt nach Angaben im Selbstbericht ein Lehrdeputat von ca. 20 SWS pro Semester. Für die Lehre verfügt der Studiengang über eine volle und unbefristete Lecturerstelle mit einem Lehrdeputat von 12 SWS. Hinzu kommen zwei Lehraufträge (je 2 SWS) des Sprachenzentrums und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, weitere zwei Lehraufträge (je 2 SWS) werden durch den Studiengang für Wahlpflichtbereich in Jura und Geschichte vergeben.

Geringere Abweichungen vom genannten Lehrdeputat werden durch die letztliche Gruppengröße und damit Anzahl der zu betreuenden Abschlussarbeiten eines Jahrgangs bedingt. Für den Kernbereich des Lehrangebots zeichnet die Politikwissenschaft innerhalb des sozialwissenschaftlichen Instituts verantwortlich. Die Lehrbeteiligung der Wirtschaftswissenschaften wird über Lehraufträge verrechnet, im Wahlpflichtbereich Jura und Geschichte werden Lehraufträge durch den Studiengang vergeben. Im Fall des rechtswissenschaftlichen Lehrangebots wird ein Teil durch hauptamtlich Lehrende erbracht.

Stetig eingebunden in die Lehre und Betreuung von Masterarbeiten ist die Professur für Europapolitik und Internationale Beziehungen, deren Inhaber auch gleichzeitig die Studiengangskoordination innehat. Die aktuelle Besetzung wird Ende Februar 2023 emeritiert; die Neubesetzung soll als Doppelprofessur bereits 2021 erfolgen und die Denomination ‚Politikwissenschaft mit den Schwerpunkten Europäische Integration und Internationale Beziehungen‘ tragen. Im Zuge der Berufung ist die Bereitschaft zur Übernahme der Koordination des Studiengangs „European Studies“ (M.A.) eines der Kriterien.

Teilweise wird das Lehrdeputat des Lecturers dafür eingesetzt, durch Lehrkompensation gegenüber dem Institut für Sozialwissenschaften die v.a. prüfungsrechtlich notwendige Teilnahme des Professors für Europapolitik und Internationale Beziehungen an Lehre und Prüfung im Studiengang zu ermöglichen. Auch die Teilnahme weiterer Lehrender der Sozialwissenschaften kann durch Lehrkompensation des Lecturers kapazitätsneutral erfolgen. Auf diese Weise können sich insbesondere folgende Lehrbereiche der HHU am Masterstudiengang beteiligen: C3/W2-Professur für Europapolitik/Internationale Beziehungen, W3-Professur für Vergleichende Politik, W3-Professur für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Politisches System Deutschland.

Für die individuelle Weiterqualifizierung werden nach Angaben im Selbstbericht alle Teammitglieder ermuntert, das Weiterbildungsangebot der Hochschule und der Philosophischen Fakultät zu nutzen.

Zu den Anreizsystemen für die Verbesserung der Lehre gehören die hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung, der Tag der Lehre, der Lehrpreis der Universität, der E-Learning-Förderfonds sowie die intern ausgeschriebenen Förderprogramme Curriculum 4.0 und Fellowships für Innovationen in der digitalen Hochschullehre.

Die Hochschule verfügt über ein hochschuldidaktisches Aus- und Weiterbildungsprogramm und ist Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW. Sie hat sich nach eigenen Angaben verpflichtet, regelmäßig Veranstaltungen für Lehrende anzubieten, die ihre Kompetenzen in den Bereichen Lehren, Prüfen, Beraten, Evaluieren und Innovieren fördern. Alle Fakultäten werden regelmäßig über die Angebote informiert. Im Rahmen des Netzwerks stehen den Lehrenden der Heinrich-Heine-Universität auch die Veranstaltungen der Netzwerkpartner offen. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen wird bescheinigt; das Programm ist insgesamt auf das Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ mit insgesamt 200 bis 240 Arbeitseinheiten (à 45 Min.) ausgerichtet, das sich an nationalen und internationalen Standards orientiert. An der HHU kann das Zertifikat mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ abgeschlossen werden. Die Qualität des Zertifikatsprogramms ist durch den Einsatz ausgebildeter hochschuldidaktischer Moderatorinnen und Moderatoren und ein flächendeckendes schriftliches Feedback zu den einzelnen Veranstaltungen sowie die Dokumentation der Lernprozesse der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesichert. Zudem wird das Programm regelmäßig im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW evaluiert und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung setzt sich aus etatisiertem Personal, Lehraufträgen und Tutoren bzw. Tutorinnen zusammen und wird über die Einwerbung von Drittmitteln finanziert. Nach Aussage auf Fakultäts- und Universitätsebene können diese Mittel bei Bedarf auch durch die Universität gesichert werden. Die personelle Ausstattung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums zufriedenstellend, um den Masterstudiengang hinsichtlich Lehre und Administration zu bespielen. Das Gutachtergremium betont zugleich die Notwendigkeit, dass die zu besetzende Doppelprofessur in der Politikwissenschaft sich in Lehre und Administration des Studiengangs einbringt, um sich bspw. durch Pensionierungen ergebende Lücken zu schließen und begrüßt die entsprechend vorgesehene Berücksichtigung im Besetzungsprozess.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zur administrativen Abwicklung verfügt der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht über eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführer (unbefristete halbe nichtwissenschaftliche Stelle) und Sekretariat (unbefristete halbe nichtwissenschaftliche Stelle) und ein Team von Tutorinnen und Tutoren, bestehend aus studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Rektorat der HHU stellt dem Masterstudiengang zudem jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Neben dem allgemeinen Bürobezug werden hiervon Reisekosten, einige Lehraufträge und insbesondere studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziert. Der Studiengang arbeitet seit Beginn mit einem Team von studentischen Tutorinnen und Tutoren zusammen. Diese unterstützen die Studierenden im akademischen Bereich (Propädeutikum, Begleittutorium), kümmern sich jedoch vorrangig um die soziale Integration der Studierenden, die i.d.R. über nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und somit Unterstützung auch in Alltagsdingen benötigen.

Für die Lehre auf dem Campus der HHU stehen die Räumlichkeiten der Universität zur Verfügung, die multimedial ausgestattet sind. Für die Studierenden der „European Studies“ (M.A.) steht zusätzlich ein separater Arbeitsraum mit mehreren Arbeitsplätzen bereit, der insbesondere in der Examenphase nach Angaben der HHU intensiv genutzt wird. Weitere Räume können z.B. über die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) gebucht werden. Die digitalen Dienste der ULB (u. a. digitale Textbuchsammlung, Fernleihservice etc.) sind jederzeit z.B. via VPN zugänglich. Hierzu wird immer im Wintersemester eine Einführung in die Datenbankrecherche und die digitale Literaturverwaltung angeboten und in den entsprechenden Sitzungen im Master Forum geübt.

Im Zuge der Pandemie wurde die Präsenzlehre seit Sommersemester 2020 auf Online-Lehre (Videokonferenzen mit WebEx, asynchrone Formate) bzw. hybride Lehrformate mittels der zentralen eLearning Plattform ILIAS umgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung hat sich im vergangenen Akkreditierungszeitraum verbessert. Das Studium findet ausschließlich in Seminarräumen statt, die audio-visuelle Lern- und Präsentationsmöglichkeiten ermöglichen. Zudem begrüßt das Gutachtergremium die den Studierenden zur Verfügung stehenden Lernräume. Auch ist positiv anzumerken, dass es unter den Bedingungen der Coronapandemie gelungen ist, den Studierenden einen Raum zum Lernen und Erarbeiten der Studieninhalte anzubieten unter Einbehaltung der pandemiebedingten Restriktionen. Dies unterstreicht das große persönliche Engagement der Verantwortlichen. Damit einher ging auch ein schnelles Umstellen auf E-Learning, das für den Studiengang ursprünglich nicht beabsichtigt war, allerdings in Zukunft komplementär zur Präsenzlehre vorgesehen ist. Diese Maßnahme wird nach Ansicht des Gutachtergremiums die Studienqualität weiter stärken. Die Verantwortlichen konnten gleichzeitig plausibel darlegen, weshalb in Zukunft der Fokus auf der Präsenzlehre liegen wird.

Die Studierenden betonen die gute und kooperative Betreuung durch die Verantwortlichen sowie die Unterstützung die Tutorinnen und Tutoren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Masterprüfung wird nach Auskunft im Selbstbericht studienbegleitend in englischer Sprache abgelegt. Im Themenmodul 1 wird am Ende des Wintersemesters, im Themenmodul 2 am Ende des Sommersemesters je eine mündliche Modulabschlussprüfung abgelegt. Die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung des Teamprojekts am Ende des Wintersemesters stellt die dritte Modulabschlussprüfung dar, die doppelt gewertet wird. Gemäß § 21 (4) der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulabschlussprüfungen, eventuell Teamprojekt) Dreifach gewertet wird dabei die Masterarbeit, die in der zweiten Hälfte des Sommersemesters

geschrieben wird. Die Regelungen für die Abschlussprüfungen entsprechen den üblichen Regelungen für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der HHU (vgl. die Masterprüfungsordnung, Anlage zum Selbstbericht). Auch wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach Auskunft der Hochschule darauf geachtet, dass sie den Lern- und Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen. Für die Anfertigung des Teamberichts zum Abschluss des Wintersemesters und die Anfertigung der Masterarbeit im Sommersemester ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden auch in der vorlesungsfreien Zeit erforderlich, um eine angemessene Betreuung der Arbeiten gewährleisten zu können. Diese Notwendigkeit wird den Studierenden vor Beginn des Studiums und während des Studiums erläutert.

Mündliche Modulabschlussprüfungen bestehen aus einem 20 bis 30-minütigem Prüfungsgespräch zu im Vorfeld vereinbarten Themen und Inhalten des Moduls. In diesen sollen Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie literaturbezogen und strukturiert argumentieren können. In die Bewertung des Forschungsmoduls 1 gehen die mündlichen Präsentationen und der Teambericht ein. Teamberichte umfassen für 2- bis 3-köpfige Teams ca. 30 Textseiten. Der Umfang der Abschlussarbeiten liegt bei 60 Textseiten.

Für die Überschneidungsfreiheit der Prüfungen wird durch die Studiengangskoordination in Absprache mit der Prüfungsverwaltung gesorgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist transparent und insgesamt sehr gut aufgestellt. Allerdings gibt es – wie bereits im Kapitel ‚Curriculum‘ festgestellt - im einjährigen Studienprogramm nur im und während des Teamprojektes die Möglichkeit, dass Studierende politikwissenschaftliches Forschungsdesign, Methoden der Datenerhebung und der Datenanalyse erlernen und einüben. Aufgrund der vorherrschenden mündlichen Prüfungsformen besteht für die Studierenden kaum Gelegenheit in Hausarbeiten politikwissenschaftliches Schreiben und politikwissenschaftliche Methoden zu üben. Wünschenswert wäre deshalb, dass die Programmverantwortlichen diskutieren, im ersten Fachsemester mündliche durch schriftliche Prüfungen zu ersetzen (vgl. Empfehlung im Kapitel ‚Curriculum‘).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs hat sich nach Einschätzung der Hochschule über die vergangenen Jahre erwiesen und wird durch eine Erfolgsquote von 96,2%, davon fast alle in der Regelstu-

dienzeit, abgebildet. Bei der Planung der Veranstaltungen und auch der Prüfungen werden Überschneidungen vermieden. Exkursionen und andere Aktivitäten werden frühzeitig in die Semesterstruktur eingeplant und gegenüber Studierenden wie auch allen Lehrenden frühestmöglich kommuniziert.

Die Modulzuschnitte wie auch der Arbeitsaufwand werden nach Angaben der HHU im Dialog mit den Studierenden regelmäßig überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geringe Größe wie auch die familiäre Atmosphäre im Studiengang kommt der Planbarkeit des Studienbetriebs deutlich zugute. Die eingesetzten Tutoren und Tutorinnen unterstützen die Studierenden nach eigener Aussage tatkräftig nicht nur im Studienalltag. Gleichzeitig konnte sich das Gutachtergremium überzeugen, dass Arbeits- und Prüfungsbelastung angemessenen und ausgeglichen sind.

Auch wenn die Modulgrößen einen teils sehr unterschiedlichen Umfang aufweisen, werden diese Abweichungen durch die Modulinhalte wie auch durch die Ausgewogenheit des Prüfungs- und Arbeitsaufwands innerhalb eines Semesters nicht als die Studierbarkeit einschränkend bewertet.

Als besonders positiv wird die Unterstützung der Studierenden in außeruniversitären Belangen wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs basiert zum einen auf der etablierten Grundlagenausbildung in allen eingebundenen Themenbereichen, zum anderen auf der Berücksichtigung aktueller Diskurse. Auch eigene Forschungsfragen der Lehrenden können in die Lehre einbezogen werden.

Rückkoppelungsprozesse bestehen sowohl durch den engen Austausch der Studiengangsverantwortlichen mit den Partneruniversitäten, als auch durch die teils feststehenden, teils variierenden Exkursionen und darauf vorbereitende Diskussionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der curricularen Gestaltung des Studienganges wurde deutlich, dass es eine fachliche Aufgabenteilung zwischen dem üblichen Vorbereitungsjahr an den Heimatuniversitäten der meisten Studierenden und dem hier diskutierten Studiengang gibt. Während dort grundlegende Wissensbestände vermittelt werden, richtet sich der Studiengang auf eine diskursive Verflüssigung und wissenschaftliche Vertiefung dieses Ausgangswissens. Hierfür werden konflikt- und gegenwartsorientierte wissenschaftliche Texte zugrunde gelegt und bearbeitet. Die zentrale fachliche Richtung gibt dabei die Politikwissenschaft vor.

In den zentralen politikwissenschaftlichen Orientierungen sollten neben den institutionellen und politisch-programmatischen Aspekten verstärkt Öffnungen in Richtung politics-orientierter, also dynamischer und politisch-kulturwissenschaftlicher Entwicklungen der Europapolitik in den Blick genommen werden. Gesellschaftliche Mentalitäten und partizipative Dynamiken beanspruchen zunehmend Einfluss auf alle Institutionen der EU. Parameter der politischen Kultur werden in den European Studies zu bestimmenden theoretischen und konzeptionellen Merkmalen. Sie kommen der interdisziplinären Struktur des Studienganges durchaus entgegen. In ihnen eröffnet sich in besonderer Weise auch den Zugang zu den Konflikt- und Befriedungsprozessen, die auch im Zentrum des Studienganges zu stehen beanspruchen.

In ähnlicher Weise sollte auch das Exkursionsprogramm Aufmerksamkeit auf die zivilgesellschaftlichen Anteile an der politischen Gestaltung der Europäischen Union ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Reihe von Maßnahmen, die an der Hochschule ergriffen werden. Sie decken

das ganze Spektrum universitären Lernens ab und reichen von der Studieneingangsphase über das gesamte Studium bis hin zur Befragung der Absolventinnen und Absolventen.

In der Studieneingangsphase gibt es die von den Fächern, der Studierendenschaft und der Zentralen Studienberatung gemeinsam organisierte „Ersti-Woche“, spezielle „Ersti“-Sprechstunden und in fast allen Fächern Orientierungstutorien. Diese helfen den Studierenden, sich in der neuen Lebensphase und dem neuen Lernumfeld schneller zurechtzufinden.

Die Lehrenden werden im Service-Center für gutes Lehren und Lernen, in den E-Learning-Offices der Fakultäten und des Zentrums für Informations- und Medientechnologie beraten und unterstützt; zudem erfolgt eine fakultätsübergreifende Zusammenarbeit im Handlungsfeld Studierbarkeit. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tauschen sich regelmäßig mit dem zentralen Evaluationsbeauftragten aus und bilden die Schnittstelle zwischen zentralen und dezentralen Evaluationsverfahren.

Befragungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig auf Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsebene durch die Fakultäten durchgeführt. Für eine retrospektive Betrachtung des Studiums und als Verbleibanalyse wird jährlich eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen zu den Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt und retrospektiv zum Studium zentral durchgeführt. Auch stehen weitere qualitative Instrumente zur Verfügung (z. B. Teaching Analysis Poll – TAP, Studiengangworkshops). Die Abteilung für Studium und Lehre (D 2.1) unterstützt hier durch konzeptionelle Beratung, die Bereitstellung eines Online-Evaluationssystems sowie durch die Lieferung zentral gehaltener statistischer Daten und den Ergebnissen aus der Absolventenbefragung. Darüber hinaus werden anhand von Studierenden- und Prüfstatistiken Analysen zum Studierverhalten durchgeführt. Begleitet wird dies durch die Abteilung Universitätsmanagement und Akademisches Controlling.

Ein zentrales Anliegen ist es nach Auskunft der Hochschule, mit Hilfe der gewonnenen Informationen die Qualität in Lehre und Studium sowie in den Serviceeinrichtungen zu verbessern, insbesondere mit Blick auf den Studienerfolg.

Die Philosophische Fakultät, an der der Studiengang angesiedelt ist, betreibt in den Bereichen Studium und Lehre nach eigenen Angaben ein systematisches Qualitätsmanagement. Zur strukturierten Verbesserung der Lehrqualität führt der Studiendekan jährlich im Sommersemester ein Jahresgespräch mit allen Studiengangsverantwortlichen durch. Im Rahmen dieses Gespräches werden verwaltungsspezifische Kennzahlen und Zusammenfassungen der Evaluationsergebnisse aller Studiengänge ausgewertet und diskutiert. Die Gesprächsergebnisse werden fachintern in die betroffenen Abteilungen und Lehrstühle kommuniziert und bewertet, und es wird über geeignete Maßnahmen beraten. Jährlich in den Wintersemestern finden Einzel- bzw. Gruppengespräche zwischen Studiendekan und Studiengangsverantwortlichen statt, um die umzusetzenden fachlichen Maßnahmen

durch hochschuldidaktische Beratungen und gezielte Evaluationsverfahren zu unterstützen. Im folgenden Jahresgespräch berichten die Studiengangsverantwortlichen über die Ergebnisse der ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen und die Einschätzungen von Lehrenden und Studierenden zu dem jeweiligen Sachverhalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den engen Kontakt und der relativ geringen Studierendenzahl gelingt es, den Studienerfolg auch durch individuelle Lösungen zu sichern und eventuelle Nachjustierungen relativ zügig umzusetzen. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen sind ausreichend, könnten jedoch ausgebaut werden. Die Verantwortlichen setzen sich intensiv und für den Studienerfolg gewinnbringend mit den Ergebnissen von Evaluationen und Befragungen auseinander. Ihnen ist vor allem der direkte Kontakt mit den Studierenden wichtig. Hierbei spielen auch die Tutorinnen und Tutoren eine wichtige Rolle. Der unkomplizierte Austausch zwischen Studierenden und Verantwortlichen zu Verbesserungspotenzialen ist eine der Stärken des Studiengangs. Allerdings werden viele der Prozesse sehr informell gehandhabt. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Prozesse zu institutionalisieren, ohne den Vorteil des guten Kontakts zwischen Studierenden und Verantwortlichen zu verlieren. So könnten auch die Erfahrungen der Tutorinnen und Tutoren Eingang erhalten in die formelle Evaluation des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Prozesse zur regelmäßigen und anonymen Evaluierung auf Modul- und Studiengangsebene sollten stärker formalisiert und strukturiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Geschlechterverhältnis von Bewerberinnen und Bewerbern und auch der tatsächlich Studierenden im Studiengang ist recht ausgeglichen mit einer leichten Majorität der Frauen (133 weibliche zu 122 männliche Studierende bis einschließlich WS 2020/21).

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen werden über die zentralen Angebote der Universität vermittelt, werden aber auch im direkten Gespräch erörtert und zielen darauf, z.B. die Prüfungsform entsprechend anzupassen. (vgl. § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts).

Die HHU verfügt über ein breites Unterstützungs- und Beratungsangebot in den Bereichen Gleichstellung, Familie und Diversity. Die Herstellung von Chancengerechtigkeit durch Gender Mainstreaming, durch die Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie mittels Diversity Management bildet für die HHU nach eigenen Angaben ein zentrales Handlungsfeld. Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung sind hierzu die drei Bereiche Gleichstellung, Familie und Diversity als feste Bestandteile verankert worden. Es wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium implementiert. Die HHU setzt sich aktiv für die Erhöhung des Frauenanteils an der Hochschule ein, etwa mit dem Selma-Meyer-Mentoring-Programm für den weiblichen Nachwuchs in der Wissenschaft. Darüber hinaus ist eine familienbewusste Ausrichtung ein wichtiger Teil der Hochschulpolitik und wurde systematisch in allen Bereichen für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHU verankert. Die HHU nimmt am Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung teil. Die Förderung aus dem Programm wird genutzt, um die Gleichstellungsmaßnahmen auf allen Qualifikations- und Karrierestufen an der HHU in den nächsten Jahren weiter auszubauen.

Im Jahr 2020 hat die HHU den Auditierungsprozess „audit familiengerechte hochschule“ nach vier Auszeichnungen für den kontinuierlichen Ausbau ihrer familienfreundlichen Angebote erfolgreich zum Abschluss gebracht. Alle 43 Maßnahmen, die im Rahmen der Auditierung entstanden sind, wurden verstetigt. Im Jahr 2013 erhielt die HHU zudem die Bestnote der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Bezug auf die Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards. Seit 2014 gehört die HHU zu den Erstunterzeichnerinnen der Charta „Familie in der Hochschule“ und ist seit 2019 auch eines der ersten Mitglieder der nunmehr zum Verein konstituierten „Familie in der Hochschule e. V.“. Auch gibt es ein Beratungsangebot für Studierende im Projekt „Perspektive: Studium und Familie in Düsseldorf“ durch das FamilienBeratungsBüro in Kooperation mit dem Studierenden Service Center und der Stadt Düsseldorf.

Diversity an der HHU steht nach eigenen Angaben für die Vielfalt von Einstellungen und Perspektiven, die sich aus individuellen Personenmerkmalen oder Lebensstilen (= Dimensionen) ergeben. Die Dimensionen, die für die HHU von besonderer Relevanz sind, umfassen: „Alter und Generation“, „Familiäre Situation und Lebensentwurf“, „Körperliche und geistige Fähigkeiten“, „Inter-/Nationalität und Kultur“, „Weltanschauung und Religion“, „Bildungshintergrund“, „Geschlecht und Geschlechterrolle“ sowie „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ einzelner Personen(gruppen). Seit 2021 ist die Section Diversity im neu gegründeten Heine Center for Sustainable Development für das Handlungsfeld Diversity zuständig. Die Section Diversity unterstützt die verschiedenen Binneneinheiten der Universität bei der Weiterentwicklung und Vernetzung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich Diversity. Zudem berät sie die Universitätsleitung in allen Belangen, die mit dem Thema Diversity in Zusammenhang stehen. Die HHU hat im Mai 2017 die Charta der Vielfalt unter-

zeichnet und wurde im Februar 2019 erfolgreich mit dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft zertifiziert. Zudem wurde ein Diversity-Portal implementiert (<https://diversity.hhu.de>), auf dem viele Informationen rund um das Thema Diversity zur Verfügung gestellt werden. Im SoSe 2019 wurde zudem ein neues diversity-sensibles Buddy-Programm etabliert, bei dem Erstsemester, die als Erste in der Familie studieren, in den Fokus genommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums bieten die hochschulweit implementierten Prozesse zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität einen geeigneten, um strukturellen Benachteiligungen systematisch auszuschließen.

Auf Studiengangsebene kann zudem festgehalten werden, dass der Studiengang i. d. R. stärker von Frauen besucht wird als von Männern.

Der in den Ordnungsmitteln verankerte Nachteilsausgleich entspricht dem Usus deutscher Hochschulen und kann mit entsprechenden Belegen gültig gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der einjährige Masterstudiengang wird allein durch die HHU angeboten. Jedoch besteht die Zielgruppe des Studiengangs aus Studieninteressierten der Partnerhochschulen im Nahen Osten. Seit 2009 ist dies auf palästinensischer Seite die Al-Quds Universität (AQU) in Jerusalem, seit 2012 die Tel Aviv Universität (TAU) in Israel und seit 2019 die Princess Sumaya University for Technology (PSUT) in Amman (Jordanien). Die Partnerhochschulen sind für das dort stattfindende Vorbereitungsjahr verantwortlich, allerdings erfolgen Planung und Gestaltung in enger Kooperation und Kom-

munikation mit der HHU. Die Nahostkooperationen werden zudem seit Oktober 2013 durch die Einrichtung einer dauerhaften DAAD Heinrich-Heine-Langzeitdozentur unterstützt und inhaltlich verfestigt. Die Dozentur ist an der Universität Tel Aviv angesiedelt, sie ist aber zu gleichen Teilen auch für die arabischen Programmpartner zuständig. Das Land NRW unterstützt diese DAAD-Dozentur mit zusätzlichen Programmmitteln und ist somit ein engagierter Partner und Förderer des Projekts „European Studies“.

Die Hochschule hat mit allen drei Partnern jeweils ein *Memorandum of Understanding* vereinbart und ist nach eigenen Angaben bestrebt, die Kooperation auch auf andere Fächer und Fakultäten, z.B. Medizin (AQU), Computer Science (PSUT) oder Geschichte (TAU) auszuweiten.

Sowohl auf der Arbeitsebene des Studiengangs als auch auf Ebene des Rektorats finden nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig und mehrmals jährlich Besuche und Kooperationsgespräche statt.

An der TAU ist das Vorbereitungsjahr vollständig in das Lehrangebot des Department for Social Sciences inkorporiert, an der AQU als auch an der PSUT sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs maßgeblich an der Planung und Durchführung des Vorbereitungsjahres beteiligt. Studierende des Vorbereitungsjahres, welche keine Gelegenheit bekommen, nach Düsseldorf zu wechseln, erhalten von ihren Heimathochschulen Zeugnisse über den Besuch des Studienjahres und die abgelegten Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit den Partnerhochschulen in Israel, Palästina und Jordanien stellt sich in der Selbstbeschreibung des Studienganges als anfänglich wechselhaft, aber mittlerweile konsolidiert dar. Insbesondere die Vorbereitungskurse und der mit ihnen verbundene Erwerb von 60 ECTS-Punkten sind durch die Kooperation mit dem DAAD und Drittmittelgebern mittelfristig gesichert. Grundlegend erweisen sich hier die langjährigen persönlichen und intensiven Kontakte der Lehrenden sowie des Administrators des Studienganges.

Es wäre dennoch wünschenswert, auch hier über eine auf dem persönlichen Vertrauen basierende Konsolidierung hinaus zu kommen und formalisierte Kooperationsstrukturen zu schaffen. In diesem Rahmen wären auch strukturierte fachliche Abstimmungen und Evaluierungen wünschenswert. Nicht zuletzt würde auf diesem Weg auch die strukturelle Kontinuität des Studienganges über den jederzeit möglichen Wechsel der tragenden Personen und – zumindest teilweise – über die politische Kontingenz der Verhältnisse hinaus gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Abstimmungsprozesse mit den Partneruniversitäten sollten stärker formalisiert und strukturiert werden.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats für regionalwissenschaftliche Studiengänge
- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begutachtung mittels Online-Konferenzen und Online-Präsentationen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer

- **Univ.-Prof. Dr. Hans J. Lietzmann**, Universitätsprofessor für Politikwissenschaft, Jean-Monnet-Professor for Theory and Analysis of European Integration, Bergische Universität Wuppertal
- **Prof. Dr. Diana Panke**, Professur für Governance in Mehrebenensystemen, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Lucas F. Hellemeier**, Geschäftsführer, Europa-Union Berlin e.V.

c) Vertreter der Studierenden

- **Florian Melcher**, Studierender im Studiengang „Europastudien“ (B.A.), TU Chemnitz

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|------------|--|--------------|------------|--|--------------|------------|--|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| SS 2020 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2019/2020 | 20 | 11 | 55% | 17 | 10 | 59% | 17 | 10 | 59% | 17 | 10 | 58,82% |
| SS 2019 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2018/2019 | 15 | 7 | 47% | 15 | 7 | 47% | 15 | 7 | 47% | 15 | 7 | 46,67% |
| SS 2018 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2017/2018 | 24 | 15 | 63% | 22 | 14 | 64% | 23 | 15 | 65% | 24 | 15 | 62,50% |
| SS 2017 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2016/2017 | 24 | 16 | 67% | 22 | 16 | 73% | 22 | 16 | 73% | 22 | 16 | 72,73% |
| SS 2016 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2015/2016 | 15 | 7 | 47% | 13 | 6 | 46% | 14 | 7 | 50% | 14 | 7 | 50,00% |
| SS 2015 | 0 | 0 | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2014/2015 | 26 | 16 | 62% | 22 | 13 | 59% | 22 | 13 | 59% | 25 | 16 | 64,00% |
| Insgesamt | 124 | 72 | 58% | 111 | 66 | 59% | 113 | 68 | 60% | 117 | 71 | 60,68% |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2020 | 4 | 9 | 4 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 | 5 | 7 | 4 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | | | 1 | | |
| SS 2018 | 1 | 17 | 4 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | 2 | 13 | 7 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | | 1 | | | |
| SS 2016 | 3 | 9 | 4 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| SS 2015 | 4 | 12 | 5 | 1 | 0 |
| WS 2014/2015 | | | | | |
| Insgesamt | 19 | 68 | 29 | 1 | 0 |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2020 | | 17 | | | 17 |
| WS 2019/2020 | | | | | 0 |
| SS 2019 | | 15 | | 1 | 16 |
| WS 2018/2019 | | | 1 | | 1 |
| SS 2018 | | 22 | | | 22 |
| WS 2017/2018 | | | | | 0 |
| SS 2017 | | 22 | | | 22 |
| WS 2016/2017 | | | 1 | | 1 |
| SS 2016 | | 13 | | 3 | 16 |
| WS 2015/2016 | | | | | 0 |
| SS 2015 | | 22 | | | 22 |
| WS 2014/2015 | | | | | 0 |

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 26.11.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 21.09.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 06./07.05.2021 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 22.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 31.03.2015 bis 30.09.2021 ACQUIN |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 30.09.2014 bis 30.09.2015 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt): | Begutachtung per Online-Konferenz einschl. Präsentation der Räumlichkeiten |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)